



## NIEDERSCHRIFT

<b>Sitzung:</b>	Haupt- und Finanzausschuss IV/29
<b>Sitzungstag:</b>	Dienstag, den 19.05.2020
<b>Sitzungsort:</b>	Ratssaal des Alten Seminars, Lüdenscheider Str. 48
<b>Beginn:</b>	17:00 Uhr
<b>Ende:</b>	20:30 Uhr

### TAGESORDNUNG

#### 1. Öffentliche Sitzung

##### 1.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

- 1.1.1. Delegation der Entscheidungsbefugnisse des Rates auf den Haupt- und Finanzausschuss  
Vorlage: M/2020/601
- 1.1.2. Anerkennung der Tagesordnung
- 1.1.3. Einwohnerfragestunde

##### 1.2. Bericht über die Durchführung der Beschlüsse - Vorlage: M/2020/605

##### 1.3. Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen gemäß § 60 Abs.1 bzw. Abs. 2 GO NRW

- 1.3.1. Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020 - Vorlage: V/2020/251
- 1.3.2. Antrag auf Umwandlung der Schulart der Katholischen Grundschule St. Nikolaus in eine Gemeinschaftsgrundschule - Vorlage: V/2020/231
- 1.3.3. Namensgebung Grundschulverbund GGS St. Nikolaus / GGS Kreuzberg - V/2020/246
- 1.3.4. Verwendung der Inklusionspauschale - Vorlage: V/2020/247
- 1.3.5. Stellplatzsatzung "Gesundheitscluster: Alte-Kölner-Straße" - Vorlage: V/2020/245

##### 1.4. Beschlüsse

- 1.4.1. Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der offenen Ganztagschule sowie in außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19 - Vorlage: V/2020/249
- 1.4.2. Ermächtigungsübertragungen vom Haushaltsjahr 2019 in das Haushaltsjahr 2020 -V/2020/250
- 1.4.3. Satzung der Hansestadt Wipperfürth über eine Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 112 Innenstadt - V/2020/254
- 1.4.4. Ausnahmen von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt  
Vorlage: V/2020/252/1

1.4.5. Außerplanmäßige Mittelbereitstellung für Ortsentwässerung Roppersthal / Sassenbach  
Vorlage: V/2020/253

## **1.5. Beschlüsse aufgrund von Empfehlungen anderer Ausschüsse**

1.5.1. VII. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth - Vorlage: V/2020/230

1.5.2. Satzungsänderung der Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege - V/2020/228

1.5.3. Erneuerung Pavillon GS St. Antonius - Vorlage: V/2020/241/1

1.5.4. Umsetzung Raumkonzept - Vorlage: V/2020/236/1

## **1.6. Beschlussempfehlungen an den Rat -entfällt-**

### **1.7. Anfragen -keine-**

### **1.8. Anträge -keine-**

### **1.9. Mitteilungen**

1.9.1. Controlling-Bericht I-2020 / Entwicklung der Haushaltswirtschaft bis Jahresende - M/2020/606

1.9.2. Haushaltsgenehmigung 2020 - Vorlage: M/2020/603

1.9.3. Sachstand und Ausblick des Integrierten Handlungskonzeptes Innenstadt (InHK) - M/2020/609

1.9.4. Sachstand Bürgerstiftung - Vorlage: M/2020/604

1.9.5. Ausnahmen von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt in Bezug auf Werbeanlagen - Vorlage: M/2020/608

1.9.6. Bericht über die Ausführung der Haushaltsbeschlüsse 2013 und 2016 - 2020 aufgrund von Fraktionsanträgen - Vorlage: M/2020/607

1.9.7. Sachstandsbericht Baumaßnahmen - Vorlage: M/2020/610

### **1.10. Verschiedenes**

## **2. Nichtöffentliche Sitzung**

### **2.1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**

### **2.2. Anerkennung der Tagesordnung**

### **2.3. Genehmigung Dringlicher Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 2 GO NRW**

### **2.4. Beschlüsse**

2.4.1. Schulbuchbestellung 2020/2021 - Auftragsvergabe - Vorlage: V/2020/243

2.4.2. Grundstücksangelegenheiten - Vorlage: V/2020/232

### **2.5. Beschlüsse aufgrund von Empfehlungen anderer Ausschüsse -entfällt-**

### **2.6. Beschlussempfehlungen an den Rat -entfällt-**

### **2.7. Anfragen -keine-**

### **2.8. Anträge -keine-**

### **2.9. Mitteilungen**

2.9.1. Sachstand Personalangelegenheiten

2.9.2. Mitteilung über Auftragsvergaben im Wert von über 75.000 € - Vorlage: M/2020/602

### **2.10. Verschiedenes**



## **1 Öffentliche Sitzung**

### **1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**

Bürgermeister **von Rekowski** stellt fest, dass zur heutigen Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und dass der Haupt- und Finanzausschuss beschlussfähig ist.

#### **1.1.1 Delegation der Entscheidungsbefugnisse des Rates auf den Haupt- und Finanzausschuss - Vorlage: M/2020/601**

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die schriftliche Mitteilung der Verwaltung, die Bestandteil der Einladung war, ohne Wortmeldungen zur Kenntnis.

#### **1.1.2 Anerkennung der Tagesordnung**

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in der Fassung des I. Nachtrags zur Einladung einvernehmlich anerkannt.

#### **1.1.3 Einwohnerfragestunde**

Aus der Zuhörerschaft werden keine Fragen gestellt. Auch schriftliche Fragen waren vor der Sitzung nicht eingereicht worden.

### **1.2 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse - Vorlage: M/2020/605**

Der als schriftliche Mitteilung vorliegende Bericht über die Durchführung der Beschlüsse wird zur Kenntnis genommen.

Bürgermeister **von Rekowski** erläutert, dass es zurzeit fraglich ist, ob das Stadtfest im September stattfinden wird. Hierüber wird vor den Sommerferien eine Entscheidung getroffen. Bei denen in der Sitzung des HFA am 18.02.2020 als erledigt bezeichneten Topics 1.5.1 und 1.5.2 handelte es sich um die Mittelfreigabe. Die Maßnahmen an sich sind noch nicht erledigt.

### **1.3 Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen gemäß § 60 Abs.1 bzw. Abs. 2 GO NRW**

#### **1.3.1 Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern im Zuge von COVID-19 für den Monat April 2020 - Vorlage: V/2020/251**

##### **Beschluss:**

Die als Anlage beigefügte Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 2 GO NRW vom 31.03.2020 wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **1.3.2 Antrag auf Umwandlung der Schulart der Katholischen Grundschule St. Nikolaus in eine Gemeinschaftsgrundschule - Vorlage: V/2020/231**

#### **Beschluss:**

Die als Anlage beigefügte Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 GO NRW vom 10.03.2020 wird genehmigt:

Beschlusstext:

„Aufgrund des Abstimmungsverfahrens gemäß § 10 Absatz 1 der Bestimmungsverfahrensverordnung wird die Umwandlung der Schulart an der Katholischen Grundschule (KGS) St. Nikolaus in eine Gemeinschaftsgrundschule (GGs) gemäß § 27 Absatz 3 i. V. m. § 81 Absatz 2 Schulgesetz beschlossen.“

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **1.3.3 Namensgebung Grundschulverbund GGS St. Nikolaus / GGS Kreuzberg - V/2020/246**

#### **Beschluss:**

Die als Anlage beigefügte Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 GO NRW vom 07.04.2020 wird genehmigt.

Beschlusstext:

„Der Rat der Hansestadt Wipperfürth stimmt den Namen

**Städtischer Grundschulverbund Nikolausschule –  
GGs Mühlenberg und GGS Kreuzberg**

In Kurzform:

**Städt. GSV Nikolausschule**

zu.“

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **1.3.4 Verwendung der Inklusionspauschale - Vorlage: V/2020/247**

#### **Beschluss:**

Die als Anlage beigefügte Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 4 GO NRW vom 07.04.2020 wird genehmigt:

Beschlusstext:

„Es werden für das Schuljahr 2020/2021 - befristet für ein Schuljahr - je eine Person des Bundesfreiwilligendienstes (Bufdi) für die Konrad-Adenauer-Hauptschule, die Hermann-Voss-Realschule und dem Engelbert-von-Berg Gymnasium sowie je ein

Bufdi pro Grundschulverbund zur Förderung der schulischen Inklusion in den Schulen eingestellt. Hierfür werden die Mittel der Inklusionspauschale der Hansestadt Wipperfürth verwendet.“

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### **1.3.5 Stellplatzsatzung "Gesundheitscluster: Alte-Kölner-Straße" - Vorlage: V/2020/245**

#### **Beschluss:**

Die nachfolgende gefasste Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 GO NRW vom 09.04.2020, wird gemäß Abs. 1 Satz 5 genehmigt:

„Dem Satzungsentwurf „Gesundheitscluster: Alte-Kölner-Straße" wird zugestimmt.“

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

\*\*\*\*\*

Herr Hammer erläutert auf Nachfragen, dass Grundlage der Satzung die neue Landesbauordnung ist. Es ist auch beabsichtigt die bisherige Stellplatzsatzung/Ablösesatzung der Innenstadt (Satzung der Stadt Wipperfürth über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 64 Abs. 7 der Landesbauordnung) in eine Satzung nach der neuen Landesbauordnung zu überführen. Eine entsprechende Vorlage wird zurzeit erarbeitet. Die Wegstrecke von maximal 400 Meter als zumutbare Entfernung beruht aus der Mustersatzung. Bei dem jetzigen Vorhaben können nach derzeitigen Planungen 12 von 71 Stellplätze nicht nachgewiesen werden und werden voraussichtlich entsprechend abgelöst.

## **1.4 Beschlüsse**

### **1.4.1 Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der offenen Ganztagschule sowie in außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge von COVID-19 - Vorlage: V/2020/249**

#### **Beschluss:**

Die Hansestadt Wipperfürth setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2) für die Monate April und Mai 2020 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Betreuung in Anspruch genommen wird.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### **1.4.2 Ermächtigungsübertragungen vom Haushaltsjahr 2019 in das Haushaltsjahr 2020 Vorlage: V/2020/250**

##### **Beschluss:**

Die in den Anlagen einzeln aufgeführten Ermächtigungsübertragungen aus dem Haushaltsjahr 2019 in das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von insgesamt 8.922.267 €, davon im Ergebnisplan 144.635 € und im Finanzplan 8.777.632 €, werden gem. § 22 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) zur Kenntnis genommen und beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### **1.4.3 Satzung der Hansestadt Wipperfürth über eine Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 112 Innenstadt Vorlage: V/2020/254**

##### **Beschluss:**

Die in der Anlage beigefügte Satzung der Hansestadt Wipperfürth über eine Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 112 Innenstadt wird beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

\*\*\*\*\*

Bürgermeister **von Rekowski** erläutert, dass aufgrund der aktuellen gesundheitspolitischen Situation im Zuge der Corona-Pandemie die vergangene Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt im März nicht stattfinden konnte. Diese sollte zur Vorberatung der Beschlussfassung der Gestaltungssatzung sowie der Abwägung der frühzeitigen Beteiligung des Bebauungsplanes Nr. 112 genutzt werden.

Da jedoch themenspezifisch bislang kein öffentliches politisches Gremium unter Teilnahme von interessierten Bürgern stattfinden konnte, soll aufgrund des anstehenden Fristendes der Veränderungssperre die Geltungsdauer um ein Jahr verlängert werden.

Ratsherr **Scherkenbach** regt an, dass für die noch zu beratende Gestaltungssatzung eine Informationsveranstaltung für die Anwohner des Geltungsbereiches der Satzung erfolgt.

#### **1.4.4 Ausnahmen von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt Vorlage: V/2020/252/1**

##### **Beschluss:**

1. Der Ausnahme von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt wird für das beschriebene Vorhaben für das Grundstück Hochstr. 17 zugestimmt.
2. Der Ausnahme von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt wird für das beschriebene Vorhaben für das Grundstück Untere Str. 19 zuge-

stimmt.

3. Der Ausnahme von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt wird für das beschriebene Vorhaben für das Gebäude Lüdenscheider Str. 2 zugestimmt.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

#### **1.4.5 Außerplanmäßige Mittelbereitstellung für Ortsentwässerung Roppersthal / Sassenbach Vorlage: V/2020/253**

##### **Beschluss:**

1. Einer außerplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 166.000 EUR bei dem Investitionsprojekt 5.100358 „Ortsentwässerung Roppersthal / Sassenbach“ wird zugestimmt.
2. Die Deckung dieser außerplanmäßigen Auszahlung erfolgt über Wenigerauszahlungen in Höhe von 30.000 EUR bei der Maßnahme "Transportsammler Klaswipper" (PSP 5.100235), weiteren 60.000 EUR aus dem Mittelansatz für die "Ortsentwässerung Alfien" (PSP 5.100204) und 76.000 EUR bei dem Investitionsprojekt "Sonstige unvor-gesehene Kanalsanierungen" (PSP 5.000032).

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

\*\*\*\*\*

Ratsherr **Brachmann** ergänzt zur Vorlage, dass mit der Beschlussergänzung im Bauausschuss sichergestellt ist, dass die Kleinkläranlagen/Dreikammergruben bis zum Ablauf der jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnis genutzt werden können und auch eine Stundung des Kanalanschlussbeitrages bis zum diesem Zeitpunkt möglich ist.

#### **1.5 Beschlüsse aufgrund von Empfehlungen anderer Ausschüsse**

##### **1.5.1 VII. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth - Vorlage: V/2020/230**

##### **Beschluss:**

Die „VII. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wipperfürth über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege im Stadtgebiet Wipperfürth“ wird in der beiliegenden Fassung (Anlage) mit Wirkung vom 01.08.2020 beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig bei 2 Enthaltungen

\*\*\*\*\*

Ratsfrau **Billstein** stellt in Frage, ob es rechtmäßig ist, einen in eheähnlichen Gemeinschaft lebenden Partner bzw. den Ehegatten des Elternteils zur Beitragspflicht heranzuziehen. Bürgermeister **von Rekowski** sagt zu, dass eine öffentliche Bekanntmachung und somit ein Inkrafttreten der Satzung nur erfolgt, wenn die Rechtmäßigkeit geklärt wurde.

*Anmerkung der Verwaltung:*

*Zur Rechtmäßigkeit der Heranziehung der Ehegatten des Elternteils steht vor dem Oberverwaltungsgericht ein Urteil aus. Insoweit wird bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens die Satzungsänderung zurückgestellt. Siehe hierzu auch **Anlage 1** zur Niederschrift.*

### **1.5.2 Satzungsänderung der Satzung zur Förderung von Kindern in Tagespflege - V/2020/228**

#### **Beschluss:**

Die Neufassung der Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege wird in der beiliegenden Fassung (Anlage 1) mit Wirkung vom 01.08.2020 beschlossen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

\*\*\*\*\*

Ratsherr **Goller** moniert den in Anlage 4 gemachten Einkommensvergleich zwischen ErzieherInnen und Kindertagespflegepersonen. Der Einkommensvergleich zwischen Selbstständige und Beschäftigte ist ein Vergleich wie zwischen „Äpfel und Birnen“, so dass die Anlage irreführend ist. Entsprechende Kritik hat die Fraktion Bündnis 90 /Die Grünen bereits in der Vorberatung im Jugendhilfeausschuss geäußert.

### **1.5.3 Erneuerung Pavillon GS St. Antonius - Vorlage: V/2020/241/1**

#### **Beschluss:**

1. Der Stadtrat (Haupt- und Finanzausschuss) beschließt die Bereitstellung der erforderlichen zusätzlichen Finanzmittel für die Maßnahme Erneuerung Pavillons St. Antonius in Höhe von weiteren 910.000 €.
2. Die Deckung dieser überplanmäßigen Auszahlung erfolgt über Weniger-Auszahlungen in den Investitionsprojekten 5.100.160 „Um- und Ausbau E.v.B.-Gymnasium“ in Höhe von 420.000 € und im Investitionsprojekt 5.100.316 „Brandschutzsanierung Konrad-Adenauer-Hauptschule“ in Höhe von 490.000 €.

**Abstimmungsergebnis:** mehrheitlich bei 5 Gegenstimmen

\*\*\*\*\*

Herr Raabe und Frau Michels erläutern und führen in die Vorlage ein. Gegenüber der Vorlage im Bauausschuss müssen voraussichtlich weitere 490.000€ an Finanzmittel bereitgestellt werden. Entsprechend wurde die Vorlage überarbeitet (siehe Nachtrag I). Des Weiteren wurde der Beschlussvorschlag mit der Ziffer drei um Aufhebung der Ausschreibung und der Suche nach anderen Alternativen ergänzt.

Herr Raabe skizziert eine mögliche Alternative. Es bestehen noch keine Pläne, eher handelt

es sich um einen ersten Gedanken. Möglich wäre, das Grundstück, das sich im WEG mbH Besitz befindet, mit in die Gesamtplanung einzubeziehen. Herr Raabe weist darauf hin, dass die Erneuerung des Pavillons nur die aktuelle Notwendigkeit abdeckt.

Die Beschlussvorschläge werden vom Haupt- und Finanzausschuss kontrovers und aufs Ausführlichste diskutiert. Insbesondere wird mehrheitlich die Meinung vertreten, dass die vorgeschlagene Alternative der Verwaltung keine wirkliche Alternative ist. Eine neue Planung, Ausschreibung und Bau werden mehrere Jahre in Anspruch nehmen und wird an der jetzigen Situation an der Antonius-Schule kurzfristig nichts ändern.

Nach dem Ausschluss der Öffentlichkeit berichtet die Verwaltung aus dem laufenden Prüfungsverfahren der Angebote nach der Submission.

#### **1.5.4 Umsetzung Raumkonzept - Vorlage: V/2020/236/1**

##### **Beschluss:**

1. Vor dem Hintergrund möglicher Kostenvolumen zwischen 37 und 55 Mio Euro wird unter der Federführung des BauA der Stadt ein moderierter Workshop durchgeführt der das Gutachten der Assmann Gruppe hinsichtlich der Umsetzungsmöglichkeiten bewertet und Lösungswege bzw. Schritte erarbeitet. Zudem ist zu überprüfen inwieweit die WEG hier als Bauherr auftreten könnte. Aspekte von mehr Home-Office sind dabei ebenfalls noch einmal neu zu bewerten. Die Themen Jugendzentrum, Stadtmarketing, Alte Post etc. werden dabei ebenso zu behandeln und zu bewerten sein. Die Ergebnisse des Workshops werden dem Rat zur Entscheidung vorgelegt.
2. Der Auszug der Stadtbücherei wird erfolgen. Eine kostengünstige Nachnutzung der Räumlichkeit ist zu untersuchen und zu beplanen in enger Abstimmung mit dem BauA, der auch bei der Auswahl der Planer zu beteiligen ist.
3. Die Verwaltung wird beauftragt im Einvernehmen (= unter Beteiligung) mit dem BauA die Ausschreibung der Planung zur Dachsanierung des Rathauses zu erweitern (Untersuchung Teilausbau des Dachgeschosses zum Innenhof und vorzubereiten. Von Anfang sind Vorgaben des Denkmalschutzes zu berücksichtigen. Der BauA ist im Prozess und bei der Vorstellung des Ergebnisses zu berücksichtigen. Haushaltsmittel für die Baumaßnahme sind für den HH 2021 anzumelden.
4. Um für das weitere Vorgehen betreffend Kolpinghaus Entscheidungsgrundlagen zu haben, wird die Verwaltung im Einvernehmen mit dem BauA (= unter Beteiligung) beauftragt eine Planung vorzubereiten, die die Aspekte möglicher Abbruch, möglicher Erhalt, Einbeziehung, Parkplatz, Barrierefreiheit, Aufzug, ggfls. Denkmalschutz, Fassadenerhaltung einbezieht und somit Hilfen für die Abwägungen sein werden.
5. Die Verwaltung ist weiter beauftragt im Einvernehmen (= unter Beteiligung) des BauA im Sockelgeschoss des Rathauses (Druckerei) zur Schaffung weiteren Büroraums die Umbaumaßnahmen anzugehen.
6. Außerplanmäßig sind daher in 2020 Mittel in Höhe von 353.000€ bereit zu stellen — unter Beachtung der s.o. Beteiligung des BauA- für
  - Moderation Workshop Ende 2020
  - Überplanung Dachgeschoß Rathaus
  - Nachfolgenutzung Bücherei Ates Seminar
  - Umbau Druckerei zu Büroraum als Erweiterung zur schon beschlossenen Planung Behinderten gerechtes öffentliches WC- siehe BauA Februar 2020)

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

\*\*\*\*\*

Ratsherr **Finthammer** berichtet, dass im Bauausschuss nur für Einzelpunkte der Beschlussvorlage eine Empfehlung an den Stadtrat gegeben wurde.

Ratsherr **Mederlet** bringt zu Beginn des Tagesordnungspunktes einen Beschlussvorschlag der SPD-Fraktion ein. Dieser ist als **Anlage 2** der Niederschrift beigelegt.

Die Fraktionen signalisieren, dass sie dem eingebrachten SPD-Beschlussvorschlag zustimmen können, da der Beschlussvorschlag alle Punkte des bisherigen Beschlussesentwurfes aufgreift und einen Workshop vorsieht

Ratsherr **Scherkenbach** schlägt vor den Workshop zwischen Kommunalwahl und konstituierenden Sitzung stattfinden zu lassen.

Stadtkämmerer **Willms** merkt an, dass Ziffer 6 um die Höhe der außerplanmäßigen Ausgaben ergänzt werden muss und schlägt einen Betrag von 353.000€ vor.

Frau **Kamphuis** gibt zu bedenken, dass zur kurzfristigen Unterbringung (zum 01.07.2020) von neuen Mitarbeitenden mit dem Umbau der Druckerei nun begonnen werden muss. Eine im Vorfeld nochmalige Beteiligung des Bauausschusses ist zeitlich nicht möglich, zumal die nächste Sitzung des Bauausschusses im September angesetzt ist. Der Haupt- und Finanzausschuss erklärt, dass mit dem Umbau der Druckerei (Kosten ca. 15.000€) begonnen werden kann und die Beteiligung des Bauausschusses mit einer nachträglichen Mitteilung erfolgen kann.

Bürgermeister **von Rekowski** stellt den von der SPD-Fraktion eingebrachten Beschlussvorschlag -unter Berücksichtigung der Ergänzung der Höhe der außerplanmäßigen Ausgaben von 353.000€- zur Abstimmung.

## **1.6 Beschlussempfehlungen an den Rat -entfällt-**

## **1.7 Anfragen -keine-**

## **1.8 Anträge -keine-**

## **1.9 Mitteilungen**

### **1.9.1 Controlling-Bericht I-2020 / Entwicklung der Haushaltswirtschaft bis Jahresende Vorlage: M/2020/606**

Stadtkämmerer **Willms** erläutert, dass die finanziellen Auswirkungen der Coronapandemie noch nicht absehbar sind. Es ist gut möglich, dass die Pandemie für den Haushalt der Stadt Wipperfürth größere Auswirkungen als die Finanzkrise 2008/2009 hat. Dies kann dazu führen, dass das Eigenkapital der Stadt Wipperfürth Ende des Jahres aufgebraucht ist. Die weitere Entwicklung und auch Entscheidungen von Bund bzw. Land zu einem kommunalen Schutzschirm sind abzuwarten.

### **1.9.2 Haushaltsgenehmigung 2020 - Vorlage: M/2020/603**

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die schriftliche Mitteilung der Verwaltung, die Bestandteil der Einladung war, ohne Wortmeldungen zur Kenntnis.

### **1.9.3 Sachstand und Ausblick des Integrierten Handlungskonzeptes Innenstadt (InHK) Vorlage: M/2020/609**

Bürgermeister **von Rekowski** erläutert den aktuellen Sachstand des InHK. Als nächster Schritt steht die Abbindung der Hochstraße (Teilbereich Bahnstraße/Schützenstraße) verbunden mit der Einrichtung der Bushaltestelle an.

Über den richtigen Zeitpunkt der Abbindung diskutiert der Haupt- und Finanzausschuss. Bürgermeister von **Rekowski** erinnert an den Ratsbeschluss zum InHK aus dem Jahr 2012, der eine Abbindung der Hochstraße vorsieht und dass die Abbindung der Hochstraße Grundlage der Fördermaßnahmen ist.

Ratsherr **Bongen** kündigt seitens der CDU-Fraktion einen Antrag an, der die Abbindung der Hochstraße erst nach Abschluss aller Baumaßnahmen vorsieht.

Herr **Marondel** erläutert auf Nachfrage von Ratsherrn **Brachmann**, dass die Lieferung und Aufstellung des Parkscheinautomates auf dem Marktplatz für Mitte bis Ende Juni geplant ist.

### **1.9.4 Sachstand Bürgerstiftung - Vorlage: M/2020/604**

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die schriftliche Mitteilung der Verwaltung, die Bestandteil der Einladung war, zur Kenntnis.

Ratsherr **Berster** berichtet über die gute Zusammenarbeit mit dem Vorstand der Bürgerstiftung und dem Geschäftsführer. Insbesondere lobt er, dass während dem Veranstaltungstopps durch Corona direkt mit der Planung und Umsetzung der Bodensanierung begonnen wurde.

### **1.9.5 Ausnahmen von der Veränderungssperre für den Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt in Bezug auf Werbeanlagen - Vorlage: M/2020/608**

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die schriftliche Mitteilung der Verwaltung, die Bestandteil der Einladung war, ohne Wortmeldungen zur Kenntnis.

### **1.9.6 Bericht über die Ausführung der Haushaltsbeschlüsse 2013 und 2016 - 2020 aufgrund von Fraktionsanträgen - Vorlage: M/2020/607**

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die schriftliche Mitteilung der Verwaltung, die Bestandteil der Einladung war, zur Kenntnis.

Ratsherr **Scherkenbach** kritisiert, dass die Maßnahme a/2020 noch nicht umgesetzt wurde. Gerade die wegfallenden Parkplätze aufgrund der Bauarbeiten Hochstraße/Marktplatz waren Intention dieses Beschlusses.

Ratsherr **Bongen** erklärt zu m/2020, dass Dank der Spende des Bürgerbusvereins Wipperfürth e.V. das Wetterschutzhäuschen am Westfriedhof errichtet werden kann. Die laufenden Kosten werden nicht vom Bürgerbusverein übernommen.

### **1.9.7 Sachstandsbericht Baumaßnahmen - Vorlage: M/2020/610**

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die schriftliche Mitteilung der Verwaltung, die Bestandteil der Einladung war, ohne Wortmeldungen zur Kenntnis.

### **1.10 Verschiedenes**

Bürgermeister **von Rekowski** berichtet, dass die mit der Gemeindeprüfungsanstalt ursprünglich abgestimmte heutige Vorstellung des Prüfungsergebnisses aufgrund der Corona-Pandemie verschoben werden musste. Der Termin konnte seitens der Gemeindeprüfungsanstalt nicht eingehalten werden. Die Vorstellung des Prüfberichts ist in der Sitzung im September vorgesehen.

## **2 Nichtöffentliche Sitzung**

---

Michael von Rekowski  
- Bürgermeister -

---

Christof Auer  
- Schriftführer -

I-51.0 Fl-Stn, 25.05.2020

### Stellungnahme zur Vorlage VII. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen

Die Frage nach der Ausweitung des Kreises Beitragspflichtiger im Elternbeitragsrecht – über den Kreis leiblicher Eltern/-teile bzw. Adoptiveltern/-teile hinaus – ist in der Tat immer noch eine schwierige, weil noch nicht rechtssicher und obergerichtliche ausgeurteilte Frage. Die Verwaltung hat sich in der Tat mit ihrem Vorschlag auf einen noch nicht ausgeurteilten Pfad begeben, um der Ungerechtigkeit in der Beitragsveranlagung entgegen zu wirken und dem gesellschaftlichen Wandel und der Pluralisierung von Lebensformen, der Zunahme sog. „Patchwork-Familien“ Rechnung zu tragen. Die Jugendamtsleitung ist dem Hinweis der Rechtsanwältin Frau Bilstein in der vergangenen Ratssitzung insofern dankbar, als dass zumindest die Einbeziehung der „eheähnlichen Gemeinschaft“ rechtlich kritisch sein dürfte und die Verwaltung hier möglicherweise nicht rechtlich haltbar agiert hätte (siehe Ziffer 4 der angefügten Stellungnahme durch Herrn Voßhans<sup>1</sup>). Ansonsten ist die Verwaltung nach wie vor der Auffassung rechtlich haltbar agiert zu haben. Um aber einen Teil des Formulierungsvorschlages zu ändern wäre eine neue Beschlussfassung des Rates/HFA nötig, um eine Veröffentlichung und damit das Inkrafttreten zum 1.8.2020 zu ermöglichen.

Von einer Veröffentlichung der Satzung kann daher aber zunächst gänzlich abgesehen und die vorgeschlagene VII. Änderungssatzung kann zurückgenommen bzw. vertagt werden. Da

- ✚ das 2. beitragsfreie Kita-Jahr durch übergeordnete Gesetze geregelt und ist nicht zwingend satzungsrechtlich umzusetzen ist und
- ✚ die Erweiterung des Kreises möglicher Beitragspflichtiger sich bis zu dem Zeitpunkt vertagen lässt, bis die oberverwaltungsgerichtliche Entscheidung hierzu vorliegt (siehe Ziffer (1) vorletzter Satz der beigefügten Stellungnahme eines Experten zum Elternbeitragsrecht, Karl-Heinz Voßhans.).

Zur rechtlichen Einordnung der von der Jugendamtsleitung vorgeschlagenen Änderung in § 2 Absatz 2 Spiegelstrich der Satzung (Elternteil und dessen Ehegatte oder Ehegattin, Partner oder Partnerin in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder eheähnlichen Gemeinschaft, mit denen das Kind zusammenlebt) folgende Stellungnahme von Karl-Heinz Voßhans<sup>2</sup>, aus der die rechtliche Haltbarkeit hervorgeht:

---

<sup>1</sup> siehe Fußnote 2

<sup>2</sup> **Beruf**

Ltd. Stadtverwaltungsdirektor, Amtsleiter

#### **Erfahrungen**

- Langjährige Leitungstätigkeit in unterschiedlichen Organisationseinheiten einer Stadtverwaltung in den Bereichen Kinder und Jugend, Soziales, Schule, Sport und Integration
- seit 1985 Lehr- und Prüfungstätigkeit insbesondere an kommunalen Studieninstituten in NRW, 1990-1995 auch in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern
- in der Vergangenheit auch Mitglied einer Prüfungskommission für die Staatsprüfung für den gehobenen kommunalen Verwaltungsdienst an der FHSÖV NRW mit Schwerpunkt im Sozialhilferecht
- seit 1987 Durchführung von Seminaren in mehreren Bundesländern, frühere und aktuelle Themen u.a.
  - Heranziehung Unterhaltspflichtiger im Rahmen der Sozialhilfe
  - Finanzierung von Betriebskosten von Tageseinrichtungen
  - Festsetzung, Erhebung und Erlass von Elternbeiträgen
  - Rechtliche, organisatorische und finanzielle Grundlagen für Tageseinrichtungen für Kinder
  - Kindertagespflege

#### **Schwerpunkt der Tätigkeit**

- Planung und Finanzierung von Aufgabenstellungen kommunaler Daseinsvorsorge
- Kommunale Integrationsarbeit und -förderung

- (1) „Es gibt bisher lediglich ein VG (VG Köln), dass eine Ausweitung des Kreises Beitragspflichtiger über den Kreis der leiblichen Eltern einschließlich des nichtehelichen Vaters sowie der Adoptiveltern mit einer „überraschenden“ Begründung („Maßgeblicher Anknüpfungspunkt für die Beitragspflicht der Eltern ist nicht ihr Recht zur Ausübung der elterlichen Sorge, sondern ihre gegenüber dem Kind bestehende Unterhaltspflicht nach §§ 1601, 1602 BGB.“) begrenzt hat auf Personen, die ebenso wie leibliche Eltern dem betreuten Kind gegenüber unterhaltspflichtig sind (etwa unterhaltspflichtige Großeltern). Sollten Sie jetzt möglicherweise denken, dass diese Rechtsprechung ja auch für Wipperfürth maßgeblich (bindend) sei, sei auf Folgendes hingewiesen: Obwohl das VG Köln die Berufung gegen seine vg. Entscheidung(en) (zwei gleich lautende Entscheidungen) abgelehnt hat, hatte die Beschwerde der beklagten Kommune gegen die Nichtzulassung der Berufung Erfolg. Hierbei hatte ich der betreffenden beklagten Kommune auch im Hintergrund „helfen“ dürfen. Das OVG hat dem Antrag auf Zulassung der Berufung in beiden Verfahren (gestützt auf § 124 Absatz 2 Nr.1 VwGO) stattgegeben. Leider kenne ich bis dato noch nicht die OVG-Entscheidung hierzu. Die Annahme des Antrags auf Zulassung der Berufung würde ich jedenfalls nicht so werten, dass die Berufung keine Aussicht auf Erfolg hat.
- (2) Das VG Gelsenkirchen wiederum hat in einer Entscheidung vom 30.10.2019 – 10 K 8503/17 – ausgeurteilt, dass in dem zur Entscheidung anstehenden Fall (auch) der mit dem Kind zusammen lebende Stiefvater (eltern-)beitragspflichtig sei und ist davon ausgegangen, dass die Klägerin (Kindesmutter) „hinsichtlich ihrer Tochter ... wie bereits oben ausgeführt gem. § 1687 Abs. 1 BGB als Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens hat. Diese Befugnis kann die Klägerin auf den Kläger zur Mitausübung übertragen, und es ist davon auszugehen, dass die Klägerin dies zumindest durch schlüssiges Handeln bzw. gelebtes Leben in der Familie auch getan hat.“ Des Weiteren heißt es in der Entscheidung zur überprüften Satzung der beklagten Kommune: „Bei der hier gebotenen summarischen Prüfung ist auch davon auszugehen, dass die Satzungsregelung der Antragsgegnerin nicht zu beanstanden sein dürfte. § 5 Abs. 2 S. 1 KiBiz“ (Gleiches gilt für § 23 KiBiz NRW, künftig § 51 KiBiz NRW) „lässt die Erweiterung des beitragspflichtigen Personenkreises zu; zudem definiert § 1 Abs. 4 KiBiz die Eltern i. S. dieses Gesetzes als die jeweiligen Erziehungsberechtigten. Die Ausdehnung des Kreises der Beitragspflichtigen über Eltern und Elternteile hinaus trägt einem gesellschaftlichen Wandel und der Pluralisierung von Lebensformen Rechnung. Die Betreuungsleistung hier der offenen Ganztagschule dürfte außerdem im Regelfall auch dem Steifelternteil zu Gute kommen, so dass es gerechtfertigt erscheint, diesen Personenkreis auch im Rahmen der Beitragspflicht heranzuziehen (vgl. hierzu auch Janssen/Dreier/Selle, Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen, Stand: Juni 2017, zu § 23 Anm. 9). Demnach sind sowohl die Antragstellerin als auch der Antragsteller elternbeitragspflichtig; sie haften gem. § ... Abs. 4 EBS als Gesamtschuldner.“
- (3) Insofern halte ich Ihre angedachte Regelung „Ein Elternteil und dessen Ehegatte oder Ehegattin, Partner oder Partnerin in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, mit denen das Kind

---

#### Publikationen

- Herausgeber des Buches "Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen", DVP-Schriftenreihe, Maximilian Verlag Hamburg
- Mitarbeit beim Praxiskommentar für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Fachberatung und Verwaltung "Kindertagesbetreuung in Nordrhein-Westfalen", Hrsg. Janssen/Dreier/Selle, Carl-Link-Verlag, bei der Kommentierung des GTK NRW und jetzt des KiBiz NRW
- diverse Veröffentlichungen/Fallbesprechungen in der DVP zum Sozial- und Jugendhilferecht seit 1988, in der Veröffentlichung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) "Tagesangebote für Kinder unter 6 Jahren in Nordrhein-Westfalen" (Votum-Verlag 1997)

zusammenlebt“ für rechtlich absolut vertret- und auch haltbar. Ich würde den Kreis der Beitragspflichtigen über den Kreis der Stief- bzw. Patchworkfamilie/n noch um den der sog. Regenbogenfamilie erweitern: „Ein Elternteil und dessen Ehegatte oder Ehegattin, Partner oder Partnerin in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft bzw. verheiratete gleichgeschlechtliche Paare im Sinne des § 1353 BGB, mit denen das Kind zusammenlebt“

- (4) Beim Elternteil in einer eheähnlichen Gemeinschaft fällt es mir schwer, die angedachte Regelung als problemfrei und rechtlich sicher anzusehen. Natürlich kann es eheähnliche Lebensgemeinschaften geben, bei denen sich beide Partner um zumindest die Angelegenheiten des täglichen Lebens des (nicht gemeinsamen) Kindes kümmern, so dass man auch beide Partner als Erziehungsberechtigte i. S. d. § 7 SGB VIII ansehen kann. Andererseits wird es nach meiner Erfahrung auch Fallkonstellationen geben, wo aus derartigen Partnerschaften kommuniziert wird, dass ein Partner nicht leiblicher Elternteil sei, nicht unterhalts- oder sonst rechtlich gegenüber dem Kind verpflichtet sei und damit nicht als beitragspflichtige Personen gesehen werden kann. Hier sehe ich aus der Praxis heraus dann eine große Schwierigkeit, das Gegenteil zu belegen. Daher würde ich zumindest von der Konstellation „Elternteil + Partner/in in eheähnlicher Lebensgemeinschaft“ derzeit absehen. Ggf. wird die erhoffte OVG-Entscheidung hier noch zusätzliche Klarheit schaffen. Zugestanden sei, dass es Kommunen gibt, die in ihrer EBS auch den Kreis „Elternteil + Partner/in in eheähnlicher Lebensgemeinschaft“ als beitragspflichtigen Personenkreis aufgenommen haben; ob dies dann in der Praxis auch immer umgesetzt wird, sei aufgrund einiger Rückmeldungen in meinen Seminaren einmal dahingestellt. Außerdem fällt es mir schwer, die Lebensform der „eheähnlichen Gemeinschaft“ durchgängig unter den Begriff der Patchworkfamilie zu subsumieren (Wikipedia: „Patchworkfamilie ist ein neuer Name für eine Familienform, die es schon sehr lange gibt. Doch während der typische Ausgangspunkt für eine Stieffamilie meist die Verwitmung eines Elternteiles war, steht am Beginn der modernen Patchworkfamilie in der Regel eine Scheidung.“).

Im Auftrag  
gez. Flossbach-Stein

HFA/Rat 19. Mai

Themen

1.5.4 Raumkonzept

Vorschlag der SPD Fraktion zur Abstimmung

1. Vor dem Hintergrund möglicher Kostenvolumen zwischen 37 und 55 Mio Euro wird unter der Federführung des BauA der Stadt ein moderierter Workshop durchgeführt der das Gutachten der Assmann Gruppe hinsichtlich der Umsetzungsmöglichkeiten bewertet und Lösungswege bzw Schritte erarbeitet. Zudem ist zu überprüfen inwieweit die WEG hier als Bauherr auftreten könnte. Aspekte von mehr Home office sind dabei ebenfalls noch einmal neu zu bewerten. Die Themen Jugendzentrum, Stadtmarketing , Alte Post etc werden dabei ebenso zu behandeln und zu bewerten sein. Die Ergebnisse des Workshops werden dem Rat zur Entscheidung vorgelegt.
2. Der Auszug der Stadtbücherei wird erfolgen. Eine kostengünstige Nachnutzung der Räumlichkeit ist zu untersuchen und zu beplanen in enger Abstimmung mit dem BauA, der auch bei der Auswahl der Planer zu beteiligen ist.
3. Die Verwaltung wird beauftragt im Einvernehmen ( = unter Beteiligung ) mit dem BauA die Ausschreibung der Planung zur Dachsanierung des Rathauses zu erweitern ( Untersuchung Teilausbau des Dachgeschosses zum Innenhof und vorzubereiten. Von Anfang sind Vorgaben des Denkmalschutz zu berücksichtigen. Der BauA ist im Prozeß und bei der Vorstellung des Ergebnisses zu berücksichtigen. Haushaltsmittel für die Baumaßnahme sind für den HH 2021 anzumelden.
4. Um für das weiter Vorgehen betreffend Kolpinghaus Entscheidungsgrundlagen zu haben, wird die Verwaltung im Einvernehmen mit dem BauA ( = unter Beteiligung ) beauftragt eine Planung vorzubereiten, die die Aspekte möglicher Abbruch, möglicher Erhalt, Einbeziehung, Parkplatz, Barrierefreiheit, Aufzug, ggfflls Denkmalschutz, Fassadenerhaltung einbezieht und somit Hilfen für die Abwägungen sein werden.
5. Die Verwaltung ist weiter beauftragt im Einvernehmen ( = unter Beteiligung ) des BauA im Sockelgeschoss des Rathauses (Druckerei) zur Schaffung weiteren Büroraums die Umbaumaßnahmen anzugehen.
6. Außerplanmäßig sind daher in 2020 Mittel bereit zu stellen – unter Beachtung der s.o. Beteiligung des BauA für
  - Moderation Workshop Ende 2020
  - Überplanung Dachgeschoß Rathaus
  - Nachfolgenutzung Bücherei Ates Seminar
  - Umbau Druckerei zu Büroraum als Erweiterung zur schon beschlossenen Planung Behinderten gerechtes öffentliches WC- siehe BauA Februar 2020)

FM 19. Mai 20